



Fragestunde Oktobersession 2022

Bardill betreffend Revision Schulgesetz, Schulische Sozialarbeit und geleitete Schulen im Kanton Graubünden

Die Schulische Sozialarbeit (SSA) und die Leitung der Schulen sind zwei etablierte und unumstrittene Aufgabenbereiche, die entscheidend zur Stabilität des Schulalltags beitragen. Bezüglich geleiteter Schulen haben 87 von 90 Volksschulträgerschaften deren Etablierung bereits umgesetzt, was als Beleg für die Berechtigung dieses Professionalisierungsschritts zu deuten ist. Über eine SSA verfügen – Stand heute – 24 Schulträgerschaften. Fünf Schulen stehen gegenwärtig im Umsetzungsprozess bzw. in Abklärung für die Einführung einer solchen. Das Interesse der Schulträgerschaften am SSA-Angebot ist mitunter in der präventiven Wirkung zur Vermeidung langzeitlicher und kostenintensiver Sozialhilfeverpflichtungen der Gemeinden begründet.

Sowohl für SSA als auch für geleitete Schulen fehlt im geltenden Recht die gesetzlich verpflichtende Grundlage. Die Einführung der Schulleitung wird mit finanziellem Anreiz zwar gefördert (Schulgesetz Art. 73, Abs. 1-3), nicht aber eingefordert. Die SSA wird im gegenwärtigen Gesetzestext lediglich mit einer „Kann-Formulierung“ (Art. 40) erwähnt. Es handelt es sich bei SSA und Schulleitung um zwei wesentliche Punkte, die im Rahmen der anstehenden Revision verbindlich zu regeln sind.

Vor diesem Hintergrund erbitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann findet die Vernehmlassung zum Entwurf der Schulgesetzesrevision statt?
2. Ist im Entwurf des revidierten Schulgesetzes die SSA als gesetzlich verbindliches Angebot – im Sinne einer „Muss-Formulierung“ – festgeschrieben?
3. Wird im Entwurf des revidierten Schulgesetzes eine Schulleitung für jede Schulträgerschaft vorausgesetzt?

Grossrat Lukas Bardill, Schiers

6. Oktober 2022